

Landratsamt Dillingen a. d. Donau



Aktenvermerk



Aktenzeichen	Bearbeiter(in)	Telefon	Fax	Zimmer	Dillingen a. d. Donau
41-1711.2	Herr Heinle	09071/51-205	09071/51-33205	237	30.04.2025

Immissionsschutz; Neugenehmigung Geflügelschlachtung nach § 4 BImSchG

Grundstück: Fl.Nr. 19, Gemarkung Blindheim
Betreiber: Friedhelm Weil, 89434 Blindheim

Hier: Prüfung der UVP-Pflicht

Herr Weil beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nrn. 19 der Gemarkung Blindheim den Neubau einer Geflügelschlachtung. Diese soll vor Ort an der Hofstelle durchgeführt werden und soll die bisher zur Schlachtung verwendeten Räume ersetzen.

Das geplante Vorhaben dient überwiegend der Schlachtung des hofeigenen Tierbestandes. Daneben werden auch Aufträge zur Lohnschlachtung von Hähnchen und Enten angenommen. Die Schlachtmenge pro Tag soll bei max. 600 Tieren bzw. max. 2,4 Tonnen liegen. Ziel ist es, in neuen Räumen mit modernerer Technik die Schlachtungen und das Zerlegen effizienter zu gestalten. Das Schlachten, Ausnehmen, Zerlegen und Kühlen erfolgt in unterschiedlichen Räumen. Daneben sind im Schlachthaus Räume für Technik, Büro, Hygiene und ein WC vorgesehen. Abhängig der Nachfrage erfolgt die Vermarktung der selbst erzeugten geschlachteten Tiere über den eigenen Hofladen, Händler oder einer Vermarktungsgesellschaft. Die Wärmeenergieerzeugung der Schlachträume erfolgt über eine benachbarte Hackschnitzelheizung. Die Schlachtabfälle werden in Schlachttonnen entsorgt. Bodenabfälle und Waschwasser werden über einen Fettabscheider entsorgt. Laut den eingereichten Unterlagen sollen die Schlachtungen an zwei Vormittagen pro Woche erfolgen.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 0,5 t bis weniger als 50 t Lebendgewicht je Tag bei Geflügel ist in Ziffer 7.13.2 des Anhang 1 UVPG mit einem S gekennzeichnet.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist) ist bei einem Neuvorhaben im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG, das in der Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine **standortbezogene Vorprüfung** zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen:

Die standortbezogene Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt: In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe,

dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass **keine besonderen örtlichen Gegebenheiten** gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. So liegt der Standort des Vorhabens in keinem der angeführten Schutzgebietskategorien wie beispielsweise Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke; es liegt auch außerhalb wasserwirtschaftlich bedeutender Gebiete wie beispielsweise Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete.

Nur ergänzend wird auch darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Anlage als alleiniger Luftschadstoff Gerüche emittiert werden. Mit einem entsprechenden Gutachten wird nachgewiesen, dass es hierbei zu keinen Belästigungen kommt. Die Emission von Schall wird durch den Fahrverkehr und die Lüftungsanlage bestimmt. Der Betrieb beschränkt sich dabei auf die Tagzeit. Es fahren mehrere Fahrzeuge pro Tag an und ab. Es handelt sich hierbei um sogenannte Sprinter und folglich um keinen Schwerverkehr. Die Schlachtung und damit der Betrieb der Lüftung beschränkt sich auf 7 h täglich. Die Immissionsrichtwerte können somit eingehalten werden.

Es ist daher auch die Prüfung in einer zweiten Stufe nicht mehr erforderlich. Letztlich besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung über die Vorprüfung der Öffentlichkeit bekannt zu geben; die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgte im UVP-Portal Bayern. Somit ist insgesamt durch das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

I.A.

Heinle